

Licht-, Kraft- und Wasserwerke Kitzingen GmbH
Wörtshtraße 5
97318 Kitzingen
Telefon: 09321 101-0
Telefax: 09321 101-101
E-Mail: info@lkw-kitzingen.de

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Nutzung des Sharing-Angebots der Licht-, Kraft- und Wasserwerke Kitzingen GmbH über die Plattform MOQO

Stand: Oktober 2024

1. Vertragsgegenstand; Geltungsbereich

- 1.1. Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) regeln die Vertragsbeziehung zwischen der Licht-, Kraft- und Wasserwerke Kitzingen GmbH (nachfolgend „LKW“ genannt) und deren Kunden* (nachfolgend „Mieter“ genannt), die das Fahrzeugnutzungsangebot „KITZINGEN E-Carsharing“ der LKW in Anspruch nehmen. Die Vermietung erfolgt über die von der Digital Mobility Solutions GmbH (nachfolgend „DMS“ genannt) betriebenen Plattform „MOQO“.
- 1.2. Diese AGB gelten für die Geschäftsbeziehung zwischen der LKW und Mieter, die Einzelmietverträge über Fahrzeuge nach Maßgabe dieser AGB mit der LKW durch Nutzung der Plattform schließen wollen. Die AGB regeln insbesondere die Buchung, Gebrauchsüberlassung und Nutzung der auf der Plattform zur Anmietung angebotenen Fahrzeuge der LKW. Diese AGB gelten nicht für Mietverträge, die nicht unter Nutzung der Plattform geschlossen werden.
- 1.3. Diese AGB gelten nicht für die Geschäftsbeziehung der Mieter zu DMS. DMS betreibt lediglich die Plattform und bietet selbst keine Fahrzeuge an.

2. Begriffsbestimmung

- 2.1 Mieter: Es wird zwischen privaten Mieter mit einem Einzelmietvertrag und einen geschäftlichen Mieter mit einem gesonderten Rahmenvertrag unterschieden. Der Mieter ist Vertragspartner der LKW für die Überlassung des jeweils gegenständlichen Fahrzeuges. Im Rahmen eines geschäftlichen Mietvertrages kann der Mieter selbst Nutzer sein oder die Nutzung einem Dritten überlassen. Bei einer Nutzungsüberlassung hat der Mieter sicherzustellen, dass der Nutzer die Pflichten aus diesem Vertrag einhält. Der Mieter hat Verschulden des Nutzers in gleichem Umfang zu vertreten, wie eigenes Verschulden.
- 2.2. Plattform: Die LKW bzw. die DMS stellt eine geeignete App als Buchungsplattform zur Verfügung. Die App ist mit geeigneten Smartphones (Android, iOS) zugänglich.

**Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet und das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.*

- 2.3. Fahrzeuge: Der Begriff „Fahrzeuge“ in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen umfasst Automobile und Fahrräder, Pedelecs, Lastenpedelecs und E-Scooter. Unterscheiden sich Bedingungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen innerhalb des Fahrzeugtyps, so wird speziell darauf hingewiesen.

3. Buchungs- und Nutzungsberechtigung; Fahrerlaubnis; Nutzung des Fahrzeugs durch Dritte

- 3.1. Die Buchung von Fahrzeugen auf der Plattform setzt generell voraus, dass der Mieter
- a. eine natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Person ist;
 - b. sich für die Nutzung der Plattform registriert hat und über ein Nutzerkonto verfügt;
 - c. das 18. Lebensjahr vollendet hat;
 - d. seit mindestens einem Jahr ununterbrochen über eine gültige Fahrerlaubnis verfügt, die ihn zum Führen des jeweiligen Fahrzeugs in der Bundesrepublik Deutschland berechtigt;
 - e. die Fahrerlaubnis durch die LKW, DMS oder eine von diesen beauftragte Person im Rahmen der jeweils angebotenen Verfahren (online, d.h. unter Nutzung einer Softwareapplikation, oder offline, d.h. stationär) überprüft wurde. Der Nutzer hat alle sechs Monate nach Vertragsschluss eine erneute Überprüfung der Fahrerlaubnis durchzuführen.

Im Übrigen sind die Anforderungen der Versicherungsbedingungen zu beachten; diese werden dem Mieter im Rahmen des Buchungsprozesses vor Vertragsschluss auf der Plattform angezeigt.

- 3.2. Eine Buchung ist nicht zulässig, soweit der Mieter die in 3.1 sowie den Versicherungsbedingungen genannten Anforderungen nicht bzw. nicht mehr erfüllt. Soweit die jeweils einschlägigen Anforderungen nicht erfüllt sind, kann dies dazu führen, dass Versicherungsschutz nicht oder nur eingeschränkt besteht. Darüber hinaus müssen die fahrzeugspezifischen Anforderungen entsprechend den jeweiligen besonderen Bedingungen erfüllt sein.
- 3.3. Das Fahrzeug darf im Fall eines Mietvertrages mit einem geschäftlichen Mieter durch dessen Mitarbeiter geführt werden. Bei der Vermietung darf das Fahrzeug auch durch weitere Dritte geführt werden, wobei im Fall eines privaten Mietvertrages der Mieter anwesend sein muss. Der Mieter hat sicherzustellen, dass die Fahrtberechtigten (Beauftragte/berechtigte Dritte) die Regelungen des Mietvertrages beachten und bei Fahrten fahrtüchtig sind. Der Mieter hat das Handeln der Fahrtberechtigten wie eigenes Handeln zu vertreten. Der Mieter muss jederzeit nachweisen können, wer das Fahrzeug gelenkt hat (z. B. bei Verstößen gegen straßenverkehrsrechtliche Vorschriften).
- 3.4. Der Mieter hat grundsätzlich dafür Sorge zu tragen, dass alle Fahrer die in diesem Dokument beschriebenen Bedingungen erfüllen bzw. einhalten, insbesondere Ziffer 3.1.
- 3.5. Die LKW ist berechtigt, die Fahrtberechtigung zu befristen und nur nach Vorlage der Originaldokumente (Personalausweis und/oder Führerschein) des Mieters für einen festgelegten Zeitraum zu verlängern und/oder bei Nichtvorlage der Dokumente trotz Aufforderung die Fahrtberechtigung bis zur Vorlage zu sperren. Die Dokumente müssen vom Mieter bei jeder Fahrt mitgeführt werden.

3.6. Die wesentlichen Merkmale des Mietvertrags werden dem Mieter im Rahmen des Buchungsprozesses auf der Plattform angezeigt. Diese AGB sowie die Versicherungsbedingungen können vom Mieter vor Vertragsschluss auf der Website der LKW sowie der Plattform abgerufen und in wiedergabefähiger Form gespeichert werden.

4. Buchung und Vertragsschluss; Ausschluss des Widerrufsrechts von Verbrauchern;

4.1. Mieter können Fahrzeuge nur nach vorheriger Buchung nutzen. Wird ein gebuchtes Fahrzeug nicht innerhalb der gebuchten Zeit vom Mieter genutzt, wird die gebuchte Zeit dennoch komplett berechnet.

4.2. Zur Buchung von Fahrzeugen auf der Plattform hat der Mieter das gewünschte Fahrzeug auszuwählen, den gewünschten Mietzeitraum durch Eingabe der entsprechenden Daten auf der Buchungsseite festzulegen und den Buchungsvorgang durch Anklicken der Schaltfläche „*Kostenpflichtig buchen*“ abzuschließen. Vor Abschluss der Buchung durch Anklicken der Schaltfläche „*Kostenpflichtig buchen*“ kann der Mieter seine Angaben auf etwaige Eingabefehler untersuchen und ggf. durch Eingabe anderer Daten berichtigen. Durch Anklicken der Schaltfläche „*Kostenpflichtig buchen*“ wird das Buchungsformular an die LKW versendet. Das Buchungsformular kann nur abgesendet werden, wenn der Mieter sich hierin durch Verschieben der hierfür vorgesehenen Schaltfläche mit der Geltung dieser AGB und der Versicherungsbedingungen einverstanden erklärt hat. In der Übersendung des Buchungsformulars liegt ein Angebot des Mieters an die LKW auf Abschluss eines Mietvertrags über das jeweilige Fahrzeug nach Maßgabe dieser AGB.

4.3. Der Zugang der Buchung wird dem Mieter auf der Plattform bestätigt (Zugangsbestätigung).

4.4. Der Mieter wird über die Annahme seines Angebots durch die LKW (Buchungsbestätigung) auf der Plattform informiert.

4.5. Mit Annahme durch die LKW kommt ein entgeltlicher Fahrzeugmietvertrag zwischen der LKW und dem Mieter zustande. Mit Vertragsschluss werden dem Mieter diese AGB, die Versicherungsbedingungen sowie weitere Kundeninformationen (z.B. die Vertragsdaten) in Textform auf der Plattform angezeigt und können in wiedergabefähiger Form gespeichert werden.

4.6. Der Vertragsschluss erfolgt ausschließlich in deutscher Sprache. Die Vertragssprache ist Deutsch. Der Vertragstext wird von der LKW nicht gespeichert und ist dem Mieter im Nutzerkonto auf der Plattform nicht zugänglich.

4.7. Vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen im Einzelfall steht dem Mieter gemäß § 312g Absatz 2 Satz 1 Nr. 9 BGB kein Widerrufsrecht zu.

5. Stornierungen

5.1. Kann ein Mieter das gebuchte Fahrzeug nicht nutzen, kann eine (anteilige) Stornierung (siehe Preis- und Gebührentabelle) erfolgen.

5.2. Der Mieter kann jede Buchung bis 2 Stunden vor dem geplanten Fahrtantritt kostenfrei stornieren oder im Rahmen der Verfügbarkeit auf ein anderes Fahrzeug umbuchen. Die LKW

behält sich vor, die Vorabreservierungszeit zu ändern. Der Nutzungsvertrag kommt mit Abschluss der Buchung des jeweiligen Fahrzeugs zustande.

- 5.3. Bei einer Stornierung weniger als 2 Stunden vor dem geplanten Fahrtantritt wird eine Gebühr gemäß Preis- und Gebührenliste berechnet. Verkürzungen von Buchungen werden wie Stornierungen des verkürzten Zeitraumes behandelt.

6. Pflichten des Mieters; Nutzungsbeschränkungen

- 6.1. Der Mieter hat das Fahrzeug sorgsam und pfleglich zu behandeln und auf eine materialschonende, rücksichtsvolle und umweltverträgliche Nutzung zu achten. Er hat ausgehändigte Anweisungen, Handbücher, Herstellervorgaben, technische Vorschriften sowie die Betriebsanleitung des Fahrzeugs zu beachten.
- 6.2. Dem Mieter ist es außerdem untersagt, in/auf den Fahrzeugen zu rauchen bzw. Mitfahrern das Rauchen zu gestatten.
- 6.3. Im Falle einer Beförderung von (Klein-) Kindern sind erforderliche Sitzplatzerhöhung bzw. Kindersitzvorrichtung zu verwenden und die Herstellerhinweise (insb. zur Montage von Babyschalen oder Kindersitzen) zu beachten.
- 6.4. Der Mieter ist verpflichtet, sämtliche einschlägige straßenverkehrsrechtliche Regelungen zu beachten und für die Dauer der Fahrzeugnutzung die einem Fahrzeughalter und -führer obliegenden Pflichten im Hinblick auf die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs zu übernehmen. Bei winterlichen Verhältnissen darf das Fahrzeug zu Fahrten nur genutzt werden, soweit es über eine an die Wetterverhältnisse angepasste Ausrüstung, insbesondere über die erforderliche Bereifung verfügt.
- 6.5. Der Mieter ist darüber hinaus verpflichtet,
 - a. sicherzustellen, dass das Fahrzeug nur in verkehrs- und betriebssicherem Zustand genutzt wird. Insbesondere eine Sichtprüfung der Reifen sowie der Fahrzeugbeleuchtung (einschließlich Fahrtrichtungsanzeiger) ist vorzunehmen;
 - b. sicherzustellen, dass ein Ladekabel im Fahrzeug vorhanden ist, soweit es sich bei dem Fahrzeug um ein Elektrofahrzeug handelt;
 - c. den Ölstand und den Reifendruck bei Fahrtantritt und in regelmäßigen Abständen während des Mietzeitraums zu prüfen und zu korrigieren, soweit erforderlich;
 - d. das Fahrzeug gegen Diebstahl zu sichern und sich bei Verlassen des Fahrzeugs zu vergewissern, dass die Feststellbremse betätigt wurde, Türen, Fenster, Kofferraum und ein etwaig vorhandenes Schiebedach oder Verdeck vollständig geschlossen sind, das Lenkradschloss eingerastet und die Beleuchtung des Fahrzeugs ausgeschaltet ist mit Ausnahme einer straßenverkehrsordnungsrechtlich vorgeschriebenen Warn-, Stand- oder Parkbeleuchtung;
 - e. im Falle des Aufleuchtens einer Warnleuchte das Fahrzeug unverzüglich anzuhalten, die Fehlerursache zu identifizieren und – soweit dem Nutzer möglich und zumutbar – zu beheben (z.B. durch Nachfüllen von Betriebsstoffen wie Motoröl, Bremsflüssigkeit oder Kühlwasser); soweit die Warnleuchte auf einen technischen Defekt oder einen Fahrzeugmangel hinweist, hat der Nutzer die LKW unverzüglich und vor einer Fehlerbehebung zu kontaktieren;

- f. bei jeder Fahrt mit dem Fahrzeug einen gültigen Führerschein und den Fahrzeugschein mitzuführen.
- g. Fundsachen der LKW zu melden und an der oben angegebenen Adresse abzugeben; eine Haftung dafür wird seitens der LKW nicht übernommen.

6.6. Dem Mieter ist es untersagt, das Fahrzeug

- a. abweichend von den Regelungen in Ziffer 3.3 anderen Personen zu überlassen;
- b. zur gewerblichen Personenbeförderung, zur Weitervermietung, für Werbemaßnahmen oder zu sonstigen gewerblichen Zwecken zu nutzen;
- c. unter dem Einfluss von Drogen, Alkohol oder solchen Medikamenten zu führen, welche die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigen können; es gilt eine Promillegrenze von 0,0 ‰.
- d. zu rechtswidrigen Zwecken, insbesondere zur Begehung von (Steuer-) Straftaten zu nutzen;
- e. außerhalb des öffentlichen Straßenverkehrs, für Motorsportveranstaltungen oder deren Vorbereitung, zum Abschleppen anderer Fahrzeuge, auf Rennstrecken oder zur Teilnahme an Wettrennen, für Fahrzeugtests, zu Fahrschulübungen, Fahrsicherheitstrainings oder Geländefahrten zu benutzen;
- f. zur Beförderung von leicht entzündlichen, giftigen oder sonstigen gefährlichen Stoffen zu nutzen mit Ausnahme der Beförderung solcher Stoffe in haushaltsüblichen Mengen;
- g. zum Transport von Gegenständen oder Stoffen zu verwenden, die aufgrund ihrer Beschaffenheit, Größe oder Form oder ihres Gewichts die Fahrsicherheit des Fahrzeugs beeinträchtigen oder das Fahrzeug, beschädigen können;
- h. zum Transport von Tieren zu nutzen;
- i. für Fahrten außerhalb Deutschlands zu verwenden;
- j. zum Ziehen von Anhängern zu verwenden, es sei denn, die LKW hat hierzu seine vorherige Zustimmung erteilt;
- k. grob zu verschmutzen oder Abfälle im Fahrzeug zurückzulassen;
- l. technisch oder optisch (Lack, Klebefolien, etc.) zu verändern, eigenmächtig ohne die vorherige Zustimmung der LKW Reparaturen oder Umbauten vorzunehmen oder vornehmen zu lassen bzw. das Fahrzeug in sonstiger Weise zu manipulieren, soweit nicht zur Abwehr von Gefahren erforderlich.

Bei Zuwiderhandlung gegen die vorstehenden Verbote ist die LKW berechtigt, den Mieter mit sofortiger Wirkung von der Fahrzeugnutzung vorübergehend oder dauerhaft auszuschließen und das Kundenkonto des Mieters zu sperren.

7. Laufzeit des Mietvertrages, Kündigung, Sperre

- 7.1. Der Mietvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und endet mit der ordnungsgemäßen Rückgabe des Fahrzeugs. Das Recht der Vertragsparteien zu einer außerordentlichen Kündigung des Mietvertrags, insbesondere wegen schwerwiegenden Vertragsverstößen (z.B. erhebliches Überschreiten der Buchungszeit, Verstoß gegen Aufklärungspflichten bei Schadensfällen) bleibt unberührt.

7.2. Bei erheblichen schuldhaften Vertragsverletzungen des Mieters einschließlich Zahlungsverzug bzgl. früherer Nutzungen kann die LKW den Mieter mit sofortiger Wirkung vorübergehend oder dauerhaft von der Fahrzeugnutzung ausschließen. Der Ausschluss wird dem Mieter unverzüglich mitgeteilt.

8. Versicherungsbedingungen; Haftung des Mieters; Selbstbeteiligung des Mieters

8.1. Für alle Fahrzeuge besteht eine Haftpflicht- und Vollkasko-/Teilkaskoversicherung im üblichen Umfang. Die Selbstbeteiligung für den Mieter ist entsprechend den Einzelbedingungen der Fahrzeuge geregelt. Die Inanspruchnahme von Versicherungsleistungen ist nur nach vorheriger Zustimmung der LKW zulässig.

8.2. Die Haftung des Mieters erstreckt sich auf Schadensnebenkosten wie Sachverständigenkosten, Abschleppkosten und Wertminderung.

8.3. Für Schäden, die der Mieter oder seine Mitfahrer vorsätzlich herbeiführen, bestehen kein Versicherungsschutz und keine Begrenzung der Haftung des Mieters auf die Selbstbeteiligung. Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens wird die Versicherungsleistung bzw. Haftungsbegrenzung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis gekürzt.

8.4. Sofern der LKW im Falle eines Verstoßes des Mieters gegen die ihm bekannt gegebenen Vorgaben zur Fahrzeugnutzung (insbesondere gemäß Ziffer 2 dieser AGB) ein Schaden entsteht, haftet der Mieter über die Selbstbeteiligung hinaus vollumfänglich für den gesamten Schaden.

8.5. Der Mieter haftet vollumfänglich für Gesetzesverstöße, insbesondere für Verstöße gegen Verkehrs- und Ordnungsvorschriften während der Nutzungszeit und im Zusammenhang mit dem Abstellen des Fahrzeugs. Der Mieter verpflichtet sich, die LKW von sämtlichen Buß- und Verwarnungsgeldern, Gebühren, Kosten und sonstigen Auslagen freizustellen, die Behörden anlässlich der vorgenannten Verstöße von der LKW erheben. Als Ausgleich für den Verwaltungsaufwand, der der LKW für die Bearbeitung von Anfragen entsteht, die Verfolgungsbehörden zur Ermittlung von während der Nutzungszeit begangener Ordnungswidrigkeiten und Straftaten an die LKW richten, erhält die LKW pro Fall eine Aufwandspauschale wie in der Preisliste angegeben, es sei denn der Mieter weist nach, dass der LKW ein geringerer Aufwand entstanden ist; der LKW ist es bei entsprechendem Nachweis unbenommen, einen weitergehenden Schaden geltend zu machen.

8.6. Der Mieter haftet im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben für jegliche Schäden, die auf Grund einer nicht vorgesehenen Nutzung des Fahrzeugs entstehen (vgl. insbesondere § 7, Abs. 3, § 18, Abs. 1 StVG).

8.7. Verletzt der Mieter grob fahrlässig oder vorsätzlich eine seiner in Ziffer 6. dieser AGB geregelten Pflichten im Zusammenhang mit der Anzeige und Feststellung des Schadensfalles und des Umfangs der Leistungspflicht, haftet er ebenfalls vollumfänglich für den Schaden, das heißt ohne eine Beschränkung auf die Selbstbeteiligung. Dies gilt nicht, soweit der Mieter den Nachweis erbringt, dass der LKW durch die Pflichtverletzung des Mieters kein Nachteil oder Schaden entstanden ist.

- 8.8. Im Übrigen haftet der Mieter gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.
- 8.9. Bei der Nutzung eines Elektrofahrzeuges ist das dazugehörige Ladekabel während der Nutzung stets im Fahrzeug mitzuführen. Aufwände, die der LKW aus einer Missachtung entstehen, werden dem Nutzer in Rechnung gestellt. Zudem ist die LKW berechtigt, Kosten für die Bergung von Fahrzeugen sowie deren Nutzungsausfall in Rechnung zu stellen, die durch eine Nichtbeachtung von Ladestand und Restreichweite entstehen.

9. Entgelte und Zahlungsbedingungen

- 9.1. Das vom Mieter zu zahlende Entgelt ist nutzungsabhängig und hängt vom gewählten Fahrzeug, dem Mietzeitraum sowie gegebenenfalls der Laufleistung während der Nutzung ab. Die Höhe des vom Mieter geschuldeten Entgelts kann daher erst bei Rückgabe des Fahrzeugs bestimmt werden. Die Kosten, für die während des Mietzeitraums durch den Gebrauch des Fahrzeugs verbrauchten Kraft-, Schmier- und andere notwendige Betriebsstoffe, sind in dem vom Mieter geschuldeten Entgelt enthalten.
- 9.2. Die für die Berechnung des Entgelts jeweils geltenden Preise sowie sonstige Gebühren (einschließlich etwaiger Schadenspauschalen) werden dem Mieter vor Vertragsschluss im Rahmen des Buchungsprozesses auf der Plattform angezeigt und können in wiedergabefähiger Form gespeichert werden. Soweit nicht abweichend angegeben, verstehen sich alle auf der Plattform angezeigten Preise inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer. Die LKW ist berechtigt, die Preisliste jederzeit für die Zukunft zu ändern. Die Änderung wird dem Mieter mindestens einen Monat vor Inkrafttreten mitgeteilt.
- 9.3. Das vom Mieter geschuldete Entgelt wird nach Rückgabe des Fahrzeugs berechnet und nach Zugang einer Abrechnung auf der Plattform zur Zahlung fällig. Rechnungen können dem Mieter auch in elektronischer Form übermittelt werden.
- 9.4. Zahlungen sind vom Mieter mit schuldbefreiender Wirkung ausschließlich unter Verwendung der auf der Plattform unterstützten Zahlungsarten zu leisten. Insoweit gelten die auf der Plattform im Buchungsprozess angezeigten Vertrags- und Zahlungsbedingungen des jeweiligen Zahlungsdienstleisters. Diese können zudem unter folgendem Link abgerufen werden: <https://stripe.com/de/legal>
- 9.5. Der Mieter hat sicherzustellen, dass im Nutzerkonto zutreffende und vollständige Bankdaten (insbesondere korrekte Kreditkartendaten und/oder IBAN) hinterlegt sind. Im Falle von Änderungen oder Unrichtigkeiten der im Nutzerkonto hinterlegten Bankdaten sind die vom Mieter unverzüglich zu aktualisieren bzw. nach Kenntnisnahme der Unrichtigkeit zu korrigieren. Eine Korrektur oder Aktualisierung der Daten kann im Nutzerkonto auf der Plattform vorgenommen werden. Soweit dem Mieter eine Aktualisierung oder Korrektur der Daten im Nutzerkonto auf der Plattform nicht möglich sein sollte, hat er die aktualisierten bzw. im Falle von Unrichtigkeiten korrigierten Daten per E-Mail an support@moqo.de zu übermitteln.
- 9.6. Dem Mieter können im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss und der Vertragsdurchführung Kosten entstehen, die seitens Dritter (z.B. Internet-Service- Providern, Telekommunikationsanbietern) erhoben werden. Hierzu zählen insbesondere Kosten für die

Datenübermittlung im Zusammenhang mit der Nutzung der Plattform. Diese Kosten werden nicht von der LKW erhoben und können daher nicht beziffert werden.

10. Fahrzeugübergabe und -rückgabe; Protokoll; verspätete Rückgabe; Pflichten des Mieters im Zusammenhang mit der Entziehung oder Beschränkung seines Führerscheins sowie verhängten Fahrverboten

10.1. Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug bei der Übernahme von der LKW auf vorhandene Verunreinigungen sowie Mängel und Schäden zu überprüfen; diese sind im Protokoll (Ziffer 10.4.) zu dokumentieren.

10.2. Soweit nicht anders vereinbart, erfolgt

- a. die Übergabe des Fahrzeugs an den Mieter zu Beginn des Mietzeitraums an dem von der LKW auf der Plattform mitgeteilten Standort. Die LKW ist berechtigt, die Übergabe des Fahrzeugs zu verweigern, solange und soweit der Mieter offensichtlich fahruntüchtig (z.B. infolge von Alkohol- oder Betäubungsmittelinfluss, insbesondere durch Drogenkonsum) oder auf Grund seiner körperlichen Verfassung zur Führung des Fahrzeugs offensichtlich ungeeignet ist oder über keine in gültige, zum Führen des Fahrzeugs in der Bundesrepublik Deutschland berechtigende Fahrerlaubnis bzw. Ausweisdokumente verfügt. Die Rechtsfolgen richten sich in diesem Fall nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- b. die Rückgabe des Fahrzeugs indem der Mieter das Fahrzeug an der Entnahmestation entsprechend der Straßenverkehrsordnung abstellt und den Buchungsvorgang durch das Verschließen des Fahrzeugs per Smartphone-Applikation beendet. Falls die Beendigung des Buchungsvorgangs fehlschlägt, weil keine Mobilfunkverbindung hergestellt werden kann, muss der Mieter einen erneuten Beendigungsversuch unternehmen. Falls der erneute Beendigungsversuch nicht funktioniert, ist der Mieter verpflichtet die LKW über die Kundenhotline zu kontaktieren. Verlässt der Mieter das Fahrzeug ohne ordnungsgemäße Beendigung des Nutzungsvorgangs, so laufen der Mietvertrag und die Berechnung der Nutzungsgebühr weiter. Die Rückgabepflichtung des Mieters umfasst neben dem Fahrzeug auch alle sonstigen ihm von der LKW im Zusammenhang mit dem Mietvertrag ausgehändigten Sachen (insbesondere Fahrzeugschlüssel, Fahrzeugschein und sonstige Fahrzeugdokumente sowie Ausstattungs- und Zubehörgegenstände, z.B. Verbandskasten, Warnwesten und Bordwerkzeug).

10.3. Eine ordnungsgemäße Rückgabe des Fahrzeugs setzt insbesondere Folgendes voraus:

- a. Das Fahrzeug befindet sich innen und außen in einem sauberen Zustand. Wird das Fahrzeug in einem grob verschmutzten Zustand zurückgegeben oder befinden sich Abfälle irgendwelcher Art im Fahrzeug, hat der Mieter die Reinigungskosten gemäß aktueller Preisliste zu tragen. Die vom Mieter zu tragenden Kosten sind niedriger bzw. höher, wenn der Mieter nachweist, dass die LKW einen geringeren Aufwand hat, oder die LKW nachweist, dass der tatsächliche Aufwand höher war.
- b. Das Fahrzeug muss ordnungsgemäß gegen Diebstahl gesichert und per Smartphone Applikation verschlossen werden. Insbesondere müssen Türen, Fenster, Verdeck und

- Schiebedach verschlossen, das Lenkradschloss eingerastet und die Lichter ausgeschaltet werden.
- c. Das Fahrzeug wird mit sämtlichen überlassenen Dokumenten einschließlich Ladekarten, Tankkarten, Parkkarten und Fahrzeugschlüsseln in der dafür vorgesehenen Ablage (Box) zurückgegeben.
 - d. Es fehlen keine Ausstattungs- und Zubehörgegenstände des Fahrzeuges.
 - e. Der Nutzer vergewissert sich, dass – im Falle eines Fahrzeugs mit Plug-in-Hybrid- oder Elektroantrieb – das Ladekabel korrekt angesteckt wurde und der Ladevorgang an der Ladestation startet (Fahrzeugdisplay zeigt die geschätzte Restzeit bis zur Vollladung an). Der Nutzer ist verpflichtet sicherzustellen, dass bei der Rückgabe des Fahrzeugs der Tankfüllstand oder – im Falle eines Fahrzeugs mit Elektroantrieb – Ladestand mindestens dem im Rahmen des Buchungsprozesses auf der Plattform angezeigten Mindestwert entspricht
- 10.4. Vorbehaltlich der Regelungen dieser Ziffer 10. sind die Parteien verpflichtet, bei der Übergabe sowie bei der Rückgabe des Fahrzeugs den jeweils einschlägigen Teil des auf der Plattform bereitgestellten digitalen Protokolls („**Protokoll**“) vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen. Insbesondere sind bei der Übergabe vorhandene sowie während des Mietzeitraums entstandene Schäden im Protokoll zu dokumentieren. Vor diesem Hintergrund hat der Mieter dafür Sorge zu tragen, dass das von ihm für das Ausfüllen des Protokolls genutzte mobile Endgerät bei der Übergabe und Rückgabe des Fahrzeugs funktionsfähig ist, über eine zur Vervollständigung des Protokolls ausreichende Energieversorgung verfügt und zur Übermittlung des Protokolls bei bestehender Netzabdeckung mit dem Internet verbunden werden kann.
- 10.5. Soweit es den Parteien – gleich aus welchem Grund – nicht möglich ist, das Protokoll auszufüllen, zu bestätigen oder abzusenden, ist ein schriftliches Übergabe- und Schadensprotokoll anzufertigen.
- 10.6. Kommt es nicht zu einer Einigung über den Zustand des Fahrzeuges einschließlich etwaiger vorhandener Schäden, Mängel und deren Bewertung, beauftragt die LKW ein unabhängiges Sachverständigenunternehmen mit der Feststellung des Fahrzeugzustandes und des etwaigen Minderwertes. Die Kosten des Sachverständigen-Gutachtens tragen der Mieter und die LKW zu gleichen Teilen. Das Sachverständigengutachten ist als Schiedsgutachten für beide Vertragsparteien verbindlich. Durch das Sachverständigengutachten wird der Rechtsweg im Übrigen nicht ausgeschlossen.
- 10.7. Kann der Mieter den vereinbarten Rückgabezeitpunkt nicht einhalten, muss er die Buchungsdauer vor Ablauf des zunächst vereinbarten Rückgabezeitpunktes verlängern. Ist eine Verlängerung wegen einer nachfolgenden Buchung nicht möglich und kann die ursprüngliche Rückgabezeit tatsächlich durch den Mieter nicht eingehalten werden, ist der Mieter verpflichtet, den Kundenservice zu benachrichtigen. Außerdem ist die LKW berechtigt, die über die Buchungszeit hinausgehende Zeit gemäß 10.8. in Rechnung zu stellen.
- 10.8. Wenn der Mieter das Fahrzeug nicht innerhalb von 15 Minuten nach Ablauf der Buchungszeit ordnungsgemäß abstellt und den Buchungsvorgang beendet, wird dem Mieter der Nutzungspreis Preisliste weiter berechnet. Zusätzlich ist die LKW berechtigt, eine Gebühr gemäß

aktueller Preisliste zu erheben. Die LKW ist von der Geltendmachung eines weitergehenden Schadens nicht ausgeschlossen.

- 10.9. Ggf. vorhandene Anmietstationen sind pfleglich zu behandeln, eventuell vorhandene Tore oder Absperrungen sind nach der Durchfahrt zu verschließen.
- 10.10. Der Mieter ist verpflichtet, die LKW auf ein zum Zeitpunkt der Übergabe des Fahrzeugs gegen ihn verhängtes Fahrverbot, die vorläufige oder endgültige Entziehung seiner Fahrerlaubnis oder eine Einziehung (einschließlich der vorübergehenden Sicherstellung oder Beschlagnahme) seines Führerscheins unaufgefordert hinzuweisen. Im Übrigen ist der Mieter verpflichtet, Fahrten mit dem gemieteten Fahrzeug nur zu unternehmen, solange er über eine gültige, zum Führen des Fahrzeugs berechtigte Fahrerlaubnis verfügt und kein Fahrverbot gegen ihn im Mietzeitraum besteht. Über eine während des Mietzeitraums erfolgte Entziehung oder Beschränkung seiner Fahrerlaubnis, eine Einziehung (einschließlich der vorübergehenden Sicherstellung oder Beschlagnahme) seines Führerscheins oder ein gegen ihn verhängtes Fahrverbot hat der Mieter die LKW unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Ab dem Eintritt und für die Dauer des Vorliegens eines vorgenannten Umstands ist es dem Mieter untersagt, das Fahrzeug zu führen.

11. Laden des Fahrzeugs; Ladekarten; Vertragsstrafe bei missbräuchlicher Verwendung

- 11.1. Sofern nicht anders angegeben, ist jedes Fahrzeug mit einer Ladekarte, bzw. bei Plugin-Hybridfahrzeugen zusätzlich mit einer Tankkarte ausgestattet. Das Fehlen der Ladekarte/Tankkarte ist vor Fahrtantritt zu melden. Der Nutzer verpflichtet sich, die Ladekarte/Tankkarte ausschließlich zur Aufladung/Betankung des genutzten Fahrzeugs zu verwenden.
- 11.2. Das Laden der Elektrofahrzeuge kann an der jeweiligen Entnahmestation oder an allen Ladesäulen des Ladeverbund+ Ladenetzwerks geschehen
- 11.3. Die LKW behält sich vor, jede anderweitige Verwendung der Ladekarte/Tankkarte den zuständigen Strafverfolgungsbehörden zur Anzeige zu bringen. Der Nutzer verpflichtet sich unter Verzicht auf die Einrede des Fortsetzungszusammenhangs, für jeden Fall der vertragswidrigen Verwendung der Ladekarte/Tankkarte zur Zahlung einer Vertragsstrafe gemäß Preisliste, es sei denn der Nutzer weist nach, dass der LKW ein geringerer Schaden entstanden ist; die LKW ist von der Geltendmachung eines weitergehenden Schadens nicht ausgeschlossen.

12. Verhalten bei Pannen, Unfällen, Diebstahl sowie sonstigen Schadens- und Verlustfällen

- 12.1. Der Mieter ist verpflichtet, im Falle eines Unfalls, Diebstahls oder der Zerstörung des Fahrzeuges sowie in sonstigen Schadens- oder Verlustfällen unverzüglich die LKW sowie die Polizei zu verständigen. Dies gilt auch bei geringfügigen Schäden sowie bei Unfällen ohne Beteiligung Dritter. Ferner hat der Mieter bei einem Diebstahl des Fahrzeugs, von Fahrzeugteilen oder -zubehör sowie im Falle des Einbruchs in das Fahrzeug oder einer sonstigen Beschädigung durch Unbekannte (insbesondere Vandalismus) unverzüglich nach Information der LKW Anzeige bei der Polizei zu erstatten. Der Mieter ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass alle zur

Schadensminderung und Beweissicherung erforderlichen, angemessenen und zumutbaren Maßnahmen getroffen werden.

- 12.2. Bei einem Unfall darf der Mieter sich vor Abschluss der (polizeilichen) Unfallaufnahme nicht vom Unfallort entfernen, soweit ihm dies möglich und zumutbar ist oder dies andernfalls ein unerlaubtes Entfernen vom Unfallort im Sinne des Strafgesetzbuches (StGB) darstellen würde. Satz 1 findet keine Anwendung, soweit sich der Mieter vom Unfallort wegen eigener oder fremder unfallbedingter Verletzung oder sonstigen Gesundheitsbeeinträchtigung vom Unfallort entfernt. Die Abgabe eines Schuldanerkenntnisses, insbesondere das Anerkenntnis von gegnerischen Ansprüchen bzw. die Vornahme von Zahlungsleistungen oder sonstigen schadens- bzw. schuldanererkennenden Handlungen, welche zu Lasten der LKW wirken und einer Regulierung etwaiger Haftungsansprüche vorgreifen, ist dem Mieter vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der LKW nicht gestattet.
- 12.3. Der Mieter hat den Eintritt eines in Ziffer 12.1 genannten Ereignisses in angemessenem Umfang zu dokumentieren, soweit dies dem Mieter zumutbar ist. Im Schadensfall (z.B. Unfall) umfasst dies die Anfertigung einer Skizze sowie die Aufnahme der Namen und Anschriften aller an einem Unfall beteiligten Personen, etwaiger Zeugen sowie der amtlichen Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge. Am Fahrzeug entstandene Schäden sind – möglichst durch die Anfertigung von Lichtbildaufnahmen – zu dokumentieren. Die Dokumentation ist der LKW unverzüglich zu übermitteln, soweit einschlägig unter Mitteilung des polizeilichen Aktenzeichens.
- 12.4. Der Mieter hat im Schadenfall sowie bei Pannen – soweit möglich – vor dem Einleiten von Abschlepp-, Reparatur- oder ähnlichen Maßnahmen unverzüglich der LKW zu informieren und die Einleitung von derartigen Maßnahmen mit ihr abzustimmen. Dies gilt nicht in Notfällen oder in sonstigen Fällen, in denen die Umstände ein sofortiges Handeln gebieten. In diesen Fällen ist die LKW unverzüglich im Anschluss zu informieren.
- 12.5. Im Übrigen hat der Mieter in einem Schaden- oder Verlustfall sowie bei Pannen die ihm nach den Versicherungsbedingungen obliegenden Verhaltenspflichten zu beachten.
- 12.6. Auf Verlangen der LKW hat der Mieter ihm das von der LKW überlassene Schadensformular vollständig auszufüllen und unterschrieben an die LKW zurückzusenden. Geht innerhalb einer angemessenen Frist keine schriftliche Schadensmeldung bei der LKW ein, so kann die LKW die daraus entstehenden Mehraufwände dem Mieter in Rechnung stellen.
- 12.7. Die LKW entscheidet darüber, ob und wie nach einem Schadenseintritt das Vertragsverhältnis fortgesetzt oder beendet wird.
- 12.8. Die Wahl der Reparaturwerkstätte steht in jedem Fall der LKW zu.
- 12.9. Kann ein Unfall nicht von der Versicherung reguliert werden, weil der Mieter die Auskunft verweigert, so behält sich die LKW vor, dem Mieter alle unfallbedingten Kosten für Schäden an Personen, Gegenständen und Fahrzeugen zu belasten.
- 12.10. Die LKW kann dem Mieter für den mit der Schadensabwicklung verbundenen Aufwand bei einem vom Mieter teilweise oder gänzlich verschuldeten Unfall eine Aufwandspauschale gemäß

Preisliste berechnen, soweit der Mieter der LKW nicht nachweist, dass diesem kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

13. Technikereinsatz

Verursacht der Mieter einen Technikereinsatz durch nicht sachgemäße Bedienung des Fahrzeugs bzw. der Zugangstechnik oder durch Nichteinhalten der Regeln, werden dem Mieter Kosten gemäß Preisliste in Rechnung gestellt, sofern der Mieter keinen geringeren Aufwand nachweist. Die LKW kann den Ersatz eines weitergehenden Schadens verlangen, wenn die LKW nachweist, dass der Schaden höher ist als die in der Preisliste aufgeführten Kosten.

14. Haftung der LKW

- 14.1. Die Haftung der LKW richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit nicht im Einzelfall oder in den übrigen Bestimmungen dieser Ziffer 1414 abweichend geregelt.
- 14.2. Vorbehaltlich der weiteren Regelungen dieser Ziffer 1414 haftet die LKW nur, wenn und soweit der LKW, seinen gesetzlichen Vertretern, leitenden Angestellten, Mitarbeitern oder sonstigen Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Im Falle des Schuldnerverzugs der LKW oder der von der LKW zu vertretenden Unmöglichkeit der Leistungserbringung sowie im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (sog. Kardinalspflichten) haftet die LKW jedoch für jedes eigene schuldhafte Verhalten oder das seiner gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten, Mitarbeiter oder sonstigen Erfüllungsgehilfen. Als wesentliche Vertragspflichten werden dabei abstrakt solche Pflichten bezeichnet, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Mieter regelmäßig vertrauen darf (z.B. Instandhaltungspflicht der LKW). Die verschuldensunabhängige Garantiehaftung der LKW für anfängliche Mängel nach § 536a Abs. 1 1. Alt. BGB wird ausgeschlossen.
- 14.3. Außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der LKW, seiner gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten, Mitarbeiter oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, ist die Haftung der LKW der Höhe nach auf die bei Vertragsschluss typischerweise vorhersehbaren Schäden begrenzt.
- 14.4. Die in den Ziffern 14.2 und 14.3 Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen gelten nicht im Fall der Übernahme ausdrücklicher Garantien, bei Ansprüchen wegen fehlender zugesicherter Eigenschaften und für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie im Fall zwingender gesetzlicher Regelungen. Die in Ziffer 14.3 Haftungsbeschränkungen gelten im Falle eines Schuldnerverzugs der LKW nicht für Ansprüche auf Verzugszinsen, auf die Verzugschuld gemäß § 288 Abs. 5 BGB sowie auf Ersatz des Verzugschadens, der in den Rechtsverfolgungskosten begründet ist.
- 14.5. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

15. Datenschutz

Die Datenschutzerklärung der LKW ist für den Mieter auf der Website der LKW unter folgendem Link abrufbar:

<https://www.lkw-kitzingen.de/datenschutz>

Weitere Informationen zur Verwendung der Mieterdaten über die Plattform MOQO erhalten Sie unter:

https://portal.moqo.de/privacy_policy?team_id=590253819&locale=de

16. Mitteilung von Änderungen

- 16.1. Eine Korrektur oder Aktualisierung seiner Daten (Änderungen seines Namens, seiner Anschrift, seiner Bankverbindung oder seiner Kontaktdaten (E-Mail-Adresse, Telefonnummer) kann der Mieter im Nutzerkonto auf der Plattform vornehmen. Soweit dem Mieter eine Aktualisierung oder Korrektur der Daten im Nutzerkonto auf der Plattform nicht möglich sein sollte, hat er die aktualisierten bzw. im Falle von Unrichtigkeiten korrigierten Daten per E-Mail an support@moqo.de zu übermitteln.
- 16.2. Außerdem hat der Mieter der LKW und DMS unverzüglich in Textform (z.B. per E-Mail an support@moqo.de) zu informieren über die Entziehung oder Beschränkung seiner Fahrerlaubnis oder Einziehung seines Führerscheins (einschließlich der vorübergehenden Sicherstellung oder Beschlagnahme) im Mietzeitraum; gleiches gilt für den Fall, dass gegen den Mieter im Mietzeitraum ein behördliches oder gerichtliches Fahrverbot verhängt wird.

17. Anwendbares Recht; Gerichtsstand

- 17.1. Diese AGB und der auf dieser Basis geschlossene Einzelmietvertrag unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 17.2. Soweit der Mieter Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist und (i) keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland oder in einem anderen EU-Mitgliedsstaat hat oder (ii) seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort nach Vertragsschluss ins Ausland verlegt oder soweit (iii) sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, ist ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag der Sitz der LKW, Kitzingen. Soweit es sich bei dem Mieter um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt, ist ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ebenfalls der Sitz der LKW. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Gerichtsstände.

18. Streitschlichtung

- 18.1. Die EU-Kommission hat eine Internetseite zur Online-Streitbeilegung (OS-Plattform) eingerichtet. Diese ist unter folgendem Link zu erreichen: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>
- 18.2. Die LKW ist weder bereit noch verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

19. Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte

Den Parteien stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als der betreffende Anspruch entscheidungsreif, unbestritten, in Textform durch die jeweils andere

Partei anerkannt oder rechtskräftig festgestellt worden ist; diese Einschränkung gilt nicht für synallagmatische, d.h. gegenseitig voneinander abhängige Ansprüche.